

Motion der SVP-Fraktion betreffend die unrechtmässige Denunziation und Anschwärzung von Personen bei der KESB durch leichtfertige «Gefährdungsmeldungen» vom 19. Juni 2018

Die SVP-Fraktion hat am 19. Juni 2018 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat oder die zuständige Kommission des Kantonsrates beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung von § 44 Abs. 1 EG ZGB zu unterbreiten. Dabei soll die explizite Bestimmung, wonach jede Person berechtigt ist, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine hilfsbedürftige Person zu melden, aufgehoben werden. Sodann soll eine Strafbestimmung gegen böswillige und leichtfertige Gefährdungsmeldungen in das kantonale Übertretungsstrafrecht aufgenommen werden.

Begründung

- 1. Gemäss § 44 Abs. 1 EG ZGB ist jede Person berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine hilfsbedürftige Person zu melden.
- 2. Ob eine Person hilfsbedürftig ist, entscheidet diejenige Person, die bei der KESB eine Meldung erstattet. Diese Bestimmung führt dazu, dass Personen böswillig bei der KESB als hilfsbedürftig gemeldet werden können, etwa, um an ihnen oder ihnen nahestehenden Personen Vergeltung zu üben oder auch nur, um damit zu drohen. «Pass nur auf, sonst mache ich eine Gefährdungsmeldung an die KESB», oder ähnlich kann es dann heissen. Gerade für ältere Menschen oder Menschen, die aus dem Raster der «Normalität» fallen, ist dies furchterregend und einschüchternd.
- 3. Die KESB ist von Gesetzes wegen verpflichtet, solchen Meldungen nachzugehen und bietet die gemeldeten Personen üblicherweise zu einem Erstgespräch auf um zu prüfen, ob weitergehende Abklärungen oder Massnahmen nötig sind. Dieses Prozedere und eine Vorladung durch die KESB ist für zu Unrecht gemeldete Personen eine Zumutung und verursacht grossen Stress, Angst und auch Kosten, etwa wenn sich die Person mit rechtlichem Beistand wehren will. Demgegenüber bleibt derjenige, der eine böswillige oder leichtfertige Meldung erstattet, schadlos, denn er ist ja gemäss § 44 Abs. 1 EG ZGB ohne weiteres zur Meldung berechtigt.
- 4. Wo Personen tatsächlich Hilfe brauchen, werden ihre Angehörigen und die KESB ohnehin davon erfahren, ohne dass es eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung an jedermann gibt, nach eigenem Gutdünken eine Meldung zu erstatten. Eine solche explizite Ermächtigung kann als falsche Einladung verstanden werden, im Zweifelsfall eine Meldung zu erstatten, eine Einladung also in dubio contra libertatem, im Zweifel gegen die Freiheit der betroffenen Person. Die Aufhebung von § 44 Abs. 1 EG ZGB wird dazu beitragen, gedankenlose oder gar böswillige Gefährdungsmeldungen oder auch die Androhung von ihnen zu verhindern. Denunziationsregimes haben im Kanton Zug nichts verloren.